

WirtschaftsprüferInnen: Unabhängig oder Erfüllungsgehilfen der Krise?

In Europa wird nach Banken- und Unternehmenspleiten jetzt die Rolle der WirtschaftsprüferInnen diskutiert: Die PrüferInnen werden von den zu prüfenden Unternehmen bestellt und bezahlt, was ihre Unabhängigkeit immer mehr beeinträchtigt. Dazu kommen noch großzügige Haftungsprivilegien: Ein Fehlanreiz, der Gefälligkeitsprüfungen begünstigt. Die EU-Kommission hat ein mutiges Reformpaket vorgeschlagen, das der BSA begrüßt. Aber auch in Österreich besteht Handlungsbedarf, wir dürfen nicht nur auf europäische Lösungen warten.

Österreich und viele andere EU-Mitgliedstaaten sind von medienwirksamen Banken- und Unternehmenszusammenbrüchen geplagt. Im Zentrum vieler Fälle stehen falsche Bilanzen. Während sich Verluste früher unter satten Eigenkapitalpolstern gut verstecken ließen, brachte die Krise die Fehler ans Tageslicht. Dies gilt auch für Österreich: In vielen Fällen ermittelt die Justiz wegen Bilanzfälschung, in manchen Causen gibt es schon Verurteilungen. Die WirtschaftsprüferInnen, die die Richtigkeit der Bilanzen bestätigt hatten, halten sich dabei aber vornehm im Hintergrund.

Im Juni 2010 traten als erste die britische Finanzmarktaufsicht (FSA) und die britische Bilanzbehörde (FRC) an die Öffentlichkeit und kritisierten die Rolle der WirtschaftsprüferInnen bei Bankenzusammenbrüchen: „*The auditor sometimes portrays a worrying lack of scepticism*“¹. Die PrüferInnen würden ihre Instrumente nicht effektiv einsetzen und nicht frühzeitig auf Probleme reagieren.

Kurz darauf griff die EU-Kommission das Thema auf und veröffentlichte ein „Grünbuch“ mit weit reichenden Vorschlägen zur Verbesserung der Wirtschaftsprüfung.² Sie sieht Verbesserungsbedarf auf Grund von „*Zweifeln an der Aussagekraft von Abschlussprüfungen im heutigen Unternehmensumfeld*“³. Das Grünbuch ist eine erste Diskussionsgrundlage, auf deren Grundlage die Kommission konkrete Richtlinien erstellen will. Die WirtschaftsprüferInnen protestieren naturgemäß gegen die zentralen Vorschläge.

Die Umsetzung der Vorschläge wäre auch in Österreich sinnvoll. Daneben sind bei uns auch hausgemachte Probleme zu bewältigen, wie z.B. die Haftungsprivilegien.

Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen

Der Wirtschaftsprüfer wird bisher vom geprüften Unternehmen bestellt, was seine Unabhängigkeit einschränkt. Für die Bestellung ist zwar der Aufsichtsrat zuständig, dieser wird aber durch die AktionärInnen dominiert, die sich geringe Prüfungskosten wünschen. Der Kostendruck behindert die Qualität der Prüfungen. Das berechnete Interesse der Allgemeinheit an richtigen Bilanzen bleibt auf der Strecke.

Hochwertige Prüfungen sind vor allem ein Vorteil für Gläubiger und Beschäftigte des Unternehmens, weil diese primär an seinem Fortbestand interessiert sind. Dagegen wollen AktionärInnen lieber höhere Dividenden sehen, auch wenn dafür Risiken in Kauf genommen werden. Sie wollen keine schlechten Nachrichten über falsche Bilanzen hören, denn das drückt den Aktienkurs.

¹ FSA und FRC, *Enhancing the auditor's contribution to prudential regulation*, Rn. 1.6 (http://www.fsa.gov.uk/pubs/discussion/dp10_03.pdf).

² http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/audit/green_paper_audit_de.pdf

³ Vgl. Grünbuch der Kommission: Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, S. 4.

Allzu strenge Prüfungen sind aus Sicht der AktionärInnen eher negativ, daher werden sie im Aufsichtsrat nicht noch zusätzlich die höheren Prüfungshonorare akzeptieren. Der Preismechanismus am freien Markt zeigt genau in die falsche Richtung.

Daher überlegt die Kommission insbesondere eine Bestellung der PrüferInnen durch Dritte, z.B. durch eine Behörde, um die PrüferInnen wirklich unabhängig zu machen.

Diese Behörde könnte die Prüfungen öffentlich ausschreiben und unter Berücksichtigung der Qualität den besten Anbieter dem Unternehmen zuteilen. Damit bleibt ein gewisser Konkurrenzdruck zwischen den PrüferInnen aufrecht, zugleich wird aber die Abwärtsspirale bei Qualität und Prüfungshonoraren unterbrochen.

Dies würde insgesamt die Glaubwürdigkeit testierter Bilanzen erhöhen und sich positiv auf die Risikoprämien von Unternehmenskrediten und Anleihen auswirken. Nicht zuletzt wurde auch die Finanzkrise durch das Misstrauen gegenüber Banken deutlich verschärft (Welche Verluste schlummern noch in den Büchern?). Langfristig werden daher selbst die Unternehmen durch niedrigere Zinsen von dieser Maßnahme profitieren.

Österreich hat im Genossenschaftsbereich schon ein Vorzeigemodell: Die Genossenschaftsrevisoren werden den Genossenschaften zwangsweise zugeteilt, was sich bewährt hat. Auch am Höhepunkt der Krise gab es bei Genossenschaften zwar Geldnöte, aber keine Bilanzskandale. Dieses Erfolgskonzept der Prüferzuweisung sollte auf Aktiengesellschaften ausgedehnt und im Aktiengesetz verankert werden.

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit ist die externe Rotation: Muss die Prüfungsgesellschaft nach einer bestimmten Bestelldauer von z.B. fünf Jahren gewechselt werden, ist sie weniger motiviert, Gefälligkeitsentscheidungen zu treffen, weil ihr Mandat ohnedies nicht verlängert wird. Allerdings ist diese Maßnahme weniger wirksam als eine Bestellung durch Dritte, weil PrüferInnen durch eine strengere Prüfpraxis potentielle Neukunden abschrecken, von denen sie auf Grund der externen Rotation noch stärker abhängig sind. **Wirksame Qualitätskontrolle für die PrüferInnen**

Die Europäische Kommission kritisiert ferner die national stark abweichenden Systeme und Qualitätsansprüche, die an WirtschaftsprüferInnen gestellt werden. Sie möchte einen „europäischen Pass“⁴ für Wirtschaftsprüfer einführen, was in weiterer Folge auch mit einer europäischen Aufsicht verbunden werden könnte. Die Kommission wünscht sich hier ein ähnliches System wie bei der Aufsicht über Ratingagenturen.

In Österreich ist immer noch das Peer Review-System verankert. Das bedeutet, der Wirtschaftsprüfer sucht sich seine PrüferInnen aus seiner Kollegenschaft aus (konkret muss er einen Dreivorschlag erstellen, und ein berufsständischer Ausschuss wählt einen der drei vorgeschlagenen KollegInnen aus.⁵ Auch hier müsste ein glaubwürdiges System geschaffen werden.

Haftungsbegrenzungen: Ein Fehlanreiz

WirtschaftsprüferInnen genießen in Österreich Haftungsbeschränkungen, was international in dieser Form selten vorkommt.⁶ Sogar die **grobe Fahrlässigkeit** unterliegt dem Haftungsprivileg.⁷ Damit wird die maximale Haftungssumme abhängig von der Unternehmensgröße mit Beträgen zwischen 2 Mio. € bis 12 Mio. € (bei Banken in Abhängigkeit von der Bilanzsumme mit bis zu 18 Mio. €) begrenzt. Vergleicht man diese Zahl mit den aktuellen Schadensfällen, die mitunter dreistellige Millionenbeträge oder mehr erreichen, ist das ein geringer Betrag.

⁴ Grünbuch, Seite 17.

⁵ Vgl. § 5 A-QSG.

⁶ Hirschler, UGB-Kommentar, § 275 Rn. 100.

⁷ § 275 Abs. 2 UGB und § 62a BWG.



Das Haftungsrisiko lässt sich auf Grund dieser Grenze einfach und günstig versichern. Daher werden sich PrüferInnen kaum zu einer strengen Prüfung genötigt fühlen: Das Risiko aus grob fahrlässigen Prüfungen ist für die PrüferInnen überschaubar und wird von der Versicherung abgedeckt. Bei einer strengen Prüfung riskiert der Prüfer dagegen sein Mandat, der Klient würde sich einen anderen Prüfer suchen. Diese Rahmenbedingungen führen daher zu einem Fehlanreiz, der die grobe Fahrlässigkeit indirekt sogar begünstigt.

Kein anderer Berufsstand hat solche Privilegien. Wer würde zu einem Arzt gehen, der für grobe Fahrlässigkeit nicht haftet?

Solange der Schaden nur bei den AktionärInnen liegt, ist das Haftungsprivileg nicht so problematisch. Wenn aber die Fahrlässigkeit zum Schaden der Beschäftigten oder der Allgemeinheit führt, ist es kritisch zu hinterfragen.

Müssen wir beispielsweise als SteuerzahlerInnen Banken mit Millionen- oder Milliardenbeträgen retten, deren Pleite durch WirtschaftsprüferInnen mit verursacht wurde, dann stellen sich legitime Fragen:

- Warum sollten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und deren Versicherung nicht für ihren grob fahrlässig verursachten Schaden aufkommen?
- Warum wird der Schaden vom Verursacher (WirtschaftsprüferIn) auf uns SteuerzahlerInnen abgewälzt?

Das Haftungsprivileg der WirtschaftsprüferInnen wurde vor hundert Jahren als „*Übergangsregelung*“ eingeführt, „*die die Etablierung eines neuen Berufsstandes beschleunigen sollte*“.⁸ Diese „Förderungsmaßnahme“ hat sich in letzter Zeit weniger bewährt. Es mangelt weniger an der Anzahl der PrüferInnen als an der Qualität.

Sowohl in der EU als auch in Österreich sollten daher die WirtschaftsprüferInnen für die von ihnen verursachten Schäden stärker in die Pflicht genommen werden. Gerade bei systemrelevanten Unternehmen sind die Haftungsprivilegien neu zu überdenken.

Rückfragenhinweis:

BSA EU Gruppe
Mag.^a Sonja Schneeweiss
Europasprecherin

Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen,
Intellektueller und Künstler/innen (BSA)
Landesgerichtsstraße 16/3
1010 Wien
Mobil: +43 664 143 23 21
europa@bsa.at
www.bsa.at

⁸ *Hirschler*, UGB-Kommentar, § 275 Rn. 2. Auch die EU-Kommission empfiehlt Beschränkungen als Förderungsmaßnahme für neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, solange „das Recht eines Geschädigten auf gerechte Entschädigung unberührt“ bleibt (Empf. v. 5. 6. 2008, 2008/473/EG, Erwägungsgrund 3 und Z. 4). Außerdem darf laut EU-Kommission die Prüfungsqualität nicht beeinträchtigt werden (Z. 7).